

(Vizepräsident Dr. Spieß.)

- (A) die Regierung bei Erweiterung des Kinderparagraphen rechnet, ziemlich groß sein wird. Und wenn die Königliche Staatsregierung auch ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, daran mitzuarbeiten, so habe ich entnommen, daß sie es nicht gern schon jetzt tut und daß sie jedenfalls den Steuerausfall nicht gern mit in Kauf nehmen würde. Also damit müssen wir rechnen, daß in Verbindung mit dieser Vorlage dieser Vorschlag nicht verwirklicht wird. Ich möchte auch bezweifeln, ob die Erweiterung des Kinderparagraphen, so wünschenswert sie an sich ist, ein Mittel sein kann, um gerade den Beamten dafür, daß sie im Gegensatz zu Preußen und dem Reiche die Teuerungszulagen zu besteuern haben sollen, zu helfen. Denn die Erweiterung des Kinderparagraphen würde sich nicht bloß auf die Beamten beziehen, sondern auf alle Steuerzahler, sie würde also ein Entgegenkommen gegen alle Steuerzahler bedeuten. Da bleibt also das einzige Mittel, das dann, wenn wir dem Gesetz zustimmen, anzuwenden sein dürfte, um den Beamten einen Ausgleich für die Besteuerung ihrer Teuerungszulagen zu geben, nur das, was die Herren Abgeordneten Schönfeld und Friedrich erwähnt haben und worauf verschiedene andere Herren, auch der Herr Vorredner, wieder Bezug genommen haben, daß eben ein anderer Ausgleich geschaffen wird, und zwar, woran wir bereit sind mitzuarbeiten, möglichst bald geschaffen wird. Wenn die Königliche Staatsregierung eine Vorlage wegen Gewährung einer anderweiten einmaligen Teuerungszulage für die Beamten bringt — es verlautet ja, daß die Regierung eine solche Vorlage plant —, würde es sehr wohl möglich sein, dann die Höhe dieser Zulagen so zu bemessen, daß den Beamten das, was ihnen dadurch entgeht, daß sie im Gegensatz zu den preußischen und Reichsbeamten in Preußen die Teuerungszulagen versteuern müssen, wieder gewährt wird. Ich möchte nochmals betonen, daß es einer ganzen Anzahl meiner politischen Freunde eigentlich recht schwer fällt, sich im Sinne dieses Dekrets zu entschließen, ja man kann sagen, daß einer Anzahl meiner politischen Freunde die Stellungnahme, die die preußische Regierung bei Beratung des preußischen Gesetzes vom 30. Mai 1917 eingenommen hat, eigentlich sehr viel für sich zu haben scheint. Der Herr Vorredner hat eben diese Frage berührt. Wenn die preußische Staatsregierung sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Freilassung der Beamten von der Besteuerung ihrer Teuerungszulagen sei kein Erlaß der Steuer, sondern es sei eine weitere Zulage zu der Teuerungszulage, erhöhe also die Zulage, so ist das nicht ganz unrichtig. Und wenn gesagt wird, es sei nicht recht, daß man mit der einen Hand dasjenige nehme, was mit der anderen Hand gegeben worden sei, so muß man zugeben, daß sich das auf die Beamten und die Staatsarbeiter ganz gewiß bezieht. Wenn man dieses Wort weiter anwenden und sagen wollte, es sei nicht richtig, eine Zulage, die jemandem gegeben worden ist als Unterstützung in der Not, wieder zu besteuern, so würde sich das auf die Privatangestellten mit beziehen. Dabei muß man berücksichtigen, daß die Sachlage für die Beamten und Staatsarbeiter etwas anders liegt. Hier nimmt die Steuer, also dasjenige, was teilweise wieder weggenommen wird, derselbe, der die Zulage gegeben hat, während bei den Privatbeamten derjenige, der sie gegeben hat, ein anderer ist als der Besteuernde. Also bei den Beamten und Staatsarbeitern hat es recht viel für sich, wenn man auf diesem Grundsatz fußt. Immerhin muß zugegeben werden, daß der Hinweis, den die Regierung in dem Dekret gemacht hat, daß die Steuerfreiheit der Beamten selbstverständlich auch die Steuerfreiheit der Privatangestellten und der Staatsarbeiter zur Folge haben müßte, richtig ist; ebenso der Hinweis auf die Schwierigkeiten, die insbesondere bei der Frage der Steuerfreiheit der Teuerungszulagen der Privatangestellten wegen der vielfach ganz verschiedenen Anlässe und Zeiten und wegen der ganz verschiedenen Höhe der Zulagen entstehen. Wenn man von dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt ausgehen wollte, daß der Staat die Pflicht hat, seinen Beamten hinreichenden Lebensunterhalt zu gewähren, weil sie ihm dienen, ihre ganze Zeit in seinen Dienst stellen und weil die Beamten nicht in der Lage sind, irgendwelche Möglichkeit anderen Erwerbes zu benutzen, und daraus folgert, daß der Staat, sobald eine Teuerung eingetreten ist, selbstverständlich auch den Beamten eine höhere Entlohnung geben muß, so sind wir uns doch alle darüber klar, daß dieser Theorie die Allgemeinheit der Steuerzahler keineswegs folgen würde, und daß es also gesetzesh begründend nicht angängig wäre, sie anzuwenden. Wir müssen damit rechnen, wie die Allgemeinheit der Steuerzahler denkt. Die macht keinen Unterschied zwischen Privatangestellten und Staatsbeamten. Und die Privatbeamten würden es natürlich als eine Ungleichheit empfinden, wenn die Staatsbeamten auf die Teuerungszulagen keine Steuern zahlten, sie aber solche entrichten müßten. Das ist eine Empfindung, die selbstverständlich Erbitterung und Unzufriedenheit erregen würde, und die muß vermieden werden. Es freut mich, aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Anders selbst gehört zu haben, daß die Beamenschaft dem Rechnung trägt, daß sie keinen Vorzug vor den anderen, die Teuerungszulagen erhalten, haben will und daß sie selbst die Besteuerung ihrer Teuerungszulagen erwartet.
- (B) Nun haben die Reichs- und Postbeamten insbesondere